



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4914-010351

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden Ergänzungen des Straftatbestands der Störung öffentlicher Betriebe gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass ein ausdrücklicher strafrechtlicher Schutz der Elektrizitäts- und Gasversorgung erforderlich sei. Dies sei etwa im Hinblick auf die Gefährdung von beatmeten Personen bei einem Energieausfall und die mutwillige Zerstörung der Ladeinfrastruktur durch gewerbsmäßig handelnde Kabeldiebe geboten. Aus diesem Grund solle der § 316b des Strafgesetzbuches (StGB) ergänzt beziehungsweise geändert werden. Zum einen sollten die Schutzobjekte des § 316b Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 StGB um „Elektrizität, Gas, Kraftstoff“ sowie Absatz 1 um die Tathandlung des Entwendens ergänzt werden. Zum anderen sollten Strafverschärfungen vorgesehen werden, wenn durch die Tathandlung Personen geschädigt oder getötet würden oder die Tat gewerbs- oder bandenmäßig begangen werde. Darüber hinaus solle die Strafvorschrift bereits dann anwendbar sein, wenn die Anlage sich noch im Bau befindet und durch den Eingriff die Inbetriebnahme verzögert werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 102 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss misst der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der öffentlichen Versorgungsinfrastrukturen eine hohe gesamtgesellschaftliche Bedeutung bei. Deshalb ist er der Auffassung, dass für den Schutz öffentlicher Infrastrukturen und lebenswichtiger Betriebe in geeigneter Weise Sorge zu getragen ist, wozu seiner Ansicht nach auch eine angemessene Pönalisierung gemeingefährlicher Störungen von solchen Betrieben zählt. Aus diesem Grund hat er durchaus Verständnis für das der Eingabe zugrundeliegende Anliegen.

Ungeachtet dessen vermag der Petitionsausschuss die Forderung nach einer Ergänzung beziehungsweise Änderung des § 316b StGB nicht zu unterstützen, da er die vorgeschlagenen Rechtsänderungen nicht für erforderlich hält.

Dazu stellt er zunächst klar, dass die Begriffe „Licht, Wärme oder Kraft“ in § 316b Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 StGB bereits alle Energieträger umfassen, weshalb bereits nach derzeitiger Rechtslage auch Elektrizität, Gas und Kraftstoff erfasst sind. Eine entsprechende Ergänzung ist somit nicht geboten.

Auch eine Ergänzung des § 316b Absatz 1 StGB um die Tathandlung des Entwendens hält der Ausschuss nicht für erforderlich. Während ein Entwenden (im Sinne von Diebstahl gemäß § 242 StGB) erst dann vorliegt, wenn eine fremde bewegliche Sache mit der Absicht rechtswidriger Zueignung einem anderen weggenommen wird, reicht es nach der geltenden Fassung des § 316b Absatz 1 StGB bereits aus, dass eine dem Betrieb dienende Sache „beseitigt“ wird. „Beseitigen“ im Sinne dieser Vorschrift ist jede Tätigkeit, durch die die Sache der Gebrauchsmöglichkeit des Berechtigten entzogen wird. Die mit der Eingabe geforderte Aufnahme der Tathandlung des Entwendens hätte keine praktische Bedeutung, da durch das Entwenden der Sache diese auch der Gebrauchsmöglichkeit des Berechtigten entzogen wird und somit bereits vom Tatbestand des § 316b Absatz 1 StGB erfasst ist.

Nach Überzeugung des Ausschusses ist auch die mit der Petition geforderte Strafverschärfung bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung von Personen infolge



einer Störung öffentlicher Betriebe nicht geboten. Bereits der Grundtatbestand des § 316b Absatz 1 StGB sieht als Strafandrohung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls (beispielsweise wenn die medizinische Versorgung in Krankenhäusern beeinträchtigt wird) kann zudem ein besonders schwerer Fall der Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b Absatz 3 StGB) in Betracht kommen, was einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren eröffnet. Daneben können abhängig von den jeweiligen Tatumständen die Straftatbestände der Tötungsdelikte gemäß §§ 211, 212, 222 StGB oder der Körperverletzungsdelikte gemäß §§ 223 ff. StGB Anwendung finden, die die Verhängung auch hoher Freiheitsstrafen ermöglichen.

Schließlich ist nach Ansicht des Ausschusses auch die Forderung, den Schutzbereich des § 316b StGB auf im Bau befindliche Anlagen zu erstrecken, abzulehnen. § 316b StGB schützt lebenswichtige Betriebe gegen gewaltsame Eingriffe, um eine Beeinträchtigung der (bestehenden) öffentlichen Versorgung zu verhindern. Während des Baus einer Anlage leistet diese jedoch noch keinen Beitrag zur öffentlichen Versorgung. Zudem ist der Bau von Anlagen bereits durch andere Strafvorschriften ausreichend geschützt. Über die allgemeinen Tatbestände des Diebstahls (§§ 242 ff. StGB) und der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) hinaus, besteht Schutz auch durch § 305a Absatz 1 Nummer 1 StGB, wonach wegen Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen ist, wer rechtswidrig ein fremdes technisches Arbeitsmittel von bedeutendem Wert ganz oder teilweise zerstört, das für die Errichtung einer Anlage oder eines Unternehmens im Sinne des § 316b Absatz 1 Nummer 1 oder 2 StGB von wesentlicher Bedeutung ist.

Im Ergebnis hält der Petitionsausschuss aus den dargelegten Gründen die geltende Rechtslage für sachgerecht. Nach seinem Dafürhalten bieten die geltenden Strafrechtsvorschriften auch gegenüber den in der Petition beschriebenen Handlungen einen angemessenen, weil ausreichend wirksamen strafrechtlichen Schutz.

Aus diesem Grund vermag der Ausschuss keinen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.